

beim Hofdienst oder während der Freistunde, sowie außerhalb des Sicherungsgeländes z. B. bei Gefangenentransporten, getragen.

Waffen dürfen nur so ausgegeben werden, daß sich niemals Häftlinge durch plötzlichen Überfall einer Waffe bemächtigen können.

Bei der Durchführung des Bewachungsdienstes mit Schußwaffe ist jeder Mitarbeiter für die ihm übergebene Waffe voll verantwortlich.

Er hat dieselbe ständig bei sich zu tragen, bei Transporten oder bei der Aufsicht von Häftlingen soviel Abstand zu wahren und sein Verhalten so einzurichten, daß er jederzeit einen Angriff auf seine Person oder auf andere Personen, mit der Waffe abwehren, sowie Flucht von Häftlingen unterbinden kann.

Waffen dürfen, auch wenn sie nur vorübergehend nicht benötigt werden, niemals in Unterkünften oder sonstwie abgelegt werden, sondern sind in einem, für diese Zwecke eingerichteten Waffenraum zu verwahren.

Der Waffenraum soll sich der Lage nach zweckmäßig im angrenzenden Raum des Zimmers des Offiziers vom Dienst (Wachhabenden) befinden. Die Unterbringung von Häftlingen in Räumen, die neben der Waffenkammer gelegen sind, ebenfalls das Vorbeiführen von Häftlingen unmittelbar an der Waffenkammer, ist unzulässig.

Wände, Türen, Fußboden, Gitter, Decken und am Eingang der Waffenkammer angebrachte Verschlüsse und Sicherungen müssen so beschaffen sein, daß jegliches Eindringen fremder Personen oder Häftlinge unmöglich ist.

In Haftanstalten kleineren Ausmaßes können die Waffen in einem schwer transportablen oder am Fußboden befestigten Panzerschrank aufbewahrt werden. Der Schlüssel zu diesem Panzerschrank muß sich jeweils im persönlichen Gewahrsam des Offiziers vom Dienst (Wachhabenden) befinden und wird bei Ablösung übergeben. Ein Zweitschlüssel muß sich beim Leiter der Haftanstalt befinden.

Die Aufbewahrung von Waffen in transportablen Stahlkassetten ist strengstens verboten.

Waffen dürfen nur in sauberem, rostfreiem Zustand verwahrt werden, ebenso pfleglich ist Munition zu behandeln.